

Christian Arnold-Fässler

Landrat

6462 Seedorf

Seedorf, 23.04.2014

Motion zur Anpassung der kantonalen Waldverordnung

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

Ausgangslage:

Rund 20 Prozent des Gebietes im Kanton Uri sind mit Wald bedeckt. Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft und trägt wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Immer wieder gibt es jedoch zwischen der Landwirtschaft und dem Wald Diskussionen über die Festlegung der Waldgrenzen. Der Hintergrund: Wenn man Wiesen und Weiden nicht bewirtschaftet oder den Waldrand zu wenig konsequent zurückdrängt und darauf geschlossene Gruppen von Bäumen wachsen, gilt das betroffene Stück Land bei einer amtlichen Vermessung rasch einmal als Wald. Die Waldfestlegung erfolgt dabei mit Hilfe von Luftbilddauswertungen. Vielfach ist der finanzielle Schaden für den betroffenen Bewirtschafter gross und lange Diskussionen nehmen ihren Lauf. Der Wald ist in der Schweiz durch den Bund geschützt. Roden darf man ihn nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung. Wer rodet, muss grundsätzlich Realersatz leisten.

Am 16. März 2011 reichte Frieda Steffen-Regli eine Interpellation zur Überprüfung der kantonalen Waldverordnung ein. Dabei hat sie bereits auf die Problematik vom einwachsen im Hochwald und Gebüschwald hingewiesen. Sie war damals mit der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Auf den 01. Juli 2013 hat der Bund das Waldgesetz (WaG; RB 921.0) nun aber geändert. Er gibt mit der Änderung den Kantonen die Möglichkeit, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen einzuführen. Konkret heisst dies Wachstum nach oben erwünscht, hingegen Wachstum in der Breite kann „eingefroren“ werden. Kantone wie Thurgau, Zürich und Wallis haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und führen auf dem gesamten Kantonsgebiet ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen ein. So bleibt die rechtsgültige Waldgrenze gleich, auch wenn sich der Wald durch natürlichen Einwuchs vergrössern sollte. Durch die Festlegung einer rechtsgültigen Linie analog der Bauzone würde der Vollzug vereinfacht.

Antrag:

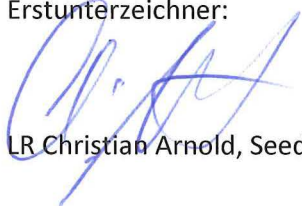
Gestützt auf Artikel 115 ff der Geschäftsordnung des Landrates wird der Regierungsrat beauftragt,

die kantonale Waldverordnung zu überarbeiten und in folgenden Punkten dem Waldgesetz vom Bund anzupassen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten:

1. Einführung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen auf das gesamte Kantonsgebiet.
2. Anpassung des Rodungsverfahrens und der Waldfestlegung in Hochwald.
3. Anpassung des Rodungsverfahrens und der Waldfestlegung in Gebüschwald. Hier soll den in der Agrarpolitik 2014 – 17 geschaffenen neuen Massnahmen (Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen) Rechnung getragen werden.
4. Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006 ist zu überprüfen und anzupassen.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichner.

Erstunterzeichner:



LR Christian Arnold, Seedorf

Zweitunterzeichner:

LR Frieda Steffen-Regli, Andermatt



LR Alois Arnold (1965), Bürglen



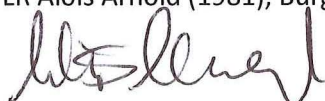
LR Hans Gisler, Schattdorf



LR Toni Infanger, Bauen



LR Alois Arnold (1981), Bürglen



LR Max Baumann, Spiringen

